

Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1; 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. 04. 2009 (GVBl. S. 345), sowie § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. 05. 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 07. 2009 (GVBl. S. 592) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.10.2009 beschlossene Friedhofssatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg - Friedhofssatzung für Flinsberg -.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Heilbad Heiligenstadt im Ortsteil Flinsberg gelegenen und von ihr verwalteten Neuen Friedhof.

Für den Ortsteil Flinsberg gilt für den Alten Friedhof weiterhin die Friedhofsordnung des kirchlichen Trägers, der katholischen Pfarrgemeinde Flinsberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Neue Friedhof ist eine Einrichtung der Stadt, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet ist. Der Alte Friedhof dient nur der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Der Neue Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die

1. bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz im Ortsteil Flinsberg hatten,
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten,

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in der Stadt hatten, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung die Nutzungszeit erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten auf Antrag eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallene Entgelt geleistet. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten und Nutzungszeiten der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen abgelaufen sind.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Neue Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeit ist im Allgemeinen im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
6. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse abzulegen,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Abs.2 Ziffer 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle. (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigtenkarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
Die Berechtigungskarte wird für drei Jahre ausgestellt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind unzulässig.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThütVwVfG)

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Samstag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Die Asche ist innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.

- (5) Wird eine Leiche nicht innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes bestattet und Asche nicht innerhalb von sechs Monaten beigesetzt, so erfolgt die Bestattung in einem Reihengrab oder die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte von Amts wegen auf Kosten des Bestattungspflichtigen.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber ist von den Verpflichteten zu veranlassen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubs einer Grabstätte ist Sache des Verpflichteten.

- (5) Die Fertigstellung des Grabaushubes ist von den Verpflichteten am Tag vor dem Bestattungstermin der Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 03606/677- 607 zwingend anzuzeigen, damit die Kontrolle über den ordnungsgemäßen Grabaushub, gemäß § 9 Absatz 2 und 3 dieser Satzung erfolgen kann. Die Friedhofsverwaltung ist zu erreichen: Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.15 Uhr. In Ausnahmefällen können die Verpflichteten der Ortsbürgermeisterin, im Vertretungsfall beim stellvertretenden Ortsbürgermeister, die Fertigstellung des Grabaushubes anzeigen. Wird ein unsachgemäßer Grabaushub festgestellt, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die erforderlichen Nachschachtungen gegen Kostenerstattung zu veranlassen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 2 Satz 3 vorzulegen.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung, darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Heilbad Heiligenstadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten, vorhandene Doppelreihen - Grabstätten, werden nicht mehr vergeben,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
nach Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die gesetzliche Ruhezeit (15 Jahre) die Nutzungszeit nicht übersteigt.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, eingeschlossen die Fehlgeburten;
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) Es werden abgegeben:
 - a) in Grabfeldern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sowie für Fehlgeburten, Grabstellen von 0,80 m Breite und 1,40 m Länge; Wegebreite 0,40 m, Wegelänge 1,00 m.
 - b) in Grabfeldern für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr Grabstellen von 0,90 m Breite und 2,10 m Länge; Wegebreite 0,40 m, Wegelänge 1,00 m.

Im Grabfeld III richten sich die Wegebreiten und Wegelängen nach denen im Grabfeld II.

- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
- (3) Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,90 m Breite und 1,00 m Länge abgegeben. Die Wegebreite 0,40 m und Wegelänge 1,00 m.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte für stehende Grabmale oder für liegende Grabmale zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage, sowie die Pietät, gewahrt werden.
- (3) Für die einzelnen Grabfelder sind die im Belegungsplan festgelegten Arten der Grabstätten bindend und werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Satzung ist, ausgewiesen.
- (4) Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Die Schriftplatte kann als Kissenstein mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte sein. Folgende Maße sind zulässig:

Schriftplatte: Breite bis 0,35 m
Höhe bis 0,25 m
Mindeststärke: bis 0,06 m

Unterplatte: Breite bis 0,35 m
Höhe bis 0,25 m
Konsole bis 0,15 m

- (5) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:

einstellige Grabstätte für Erdbestattungen	0,90 m x 1,90 m
zweistellige Grabstätte für Erdbestattungen	2,10 m x 1,90 m
Kindergrab für Erdbestattung	0,70 m x 1,30 m
Urnengräber	0,90 m x 1,00 m

bei mehrstelligen Grabstätten für Erdbestattungen vergrößert sich das Maß um jeweils 1,10 m je Grabstelle.

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit gleichen Maßen zu setzen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen.
Die minimale Stärke beträgt bei
- a) Grabstätten für Verstorbene bis zu 10 Jahren
- | | |
|--|--------|
| stehenden Grabmale bei einer Höhe bis zu 0,65 m mindestens | 0,10 m |
| liegende Grabmale bei einer Länge bis zu 0,60 m mindestens | 0,08 m |

- b) Grabstätten für Verstorbene über 10 Jahre
- stehende Grabmale
- | | |
|--|--------|
| bei einer Höhe von bis zu 1,20 m mindestens | 0,12 m |
| bei einer Höhe von 1,21 m bis zu 1,50 m mindestens | 0,14 m |
| ab einer Höhe von 1,51 m mindestens | 0,16 m |

Die Angaben zur Höhe schließt die Grabeinfassung und den Sockel ein.

- liegende Grabmale
- | | |
|--|--------|
| bei einer Höchstlänge bis zu 0,60 m mindestens | 0,08 m |
| bei einer Höchstlänge von 0,61 m bis 1,20 m: | 0,12 m |

Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen unter Angabe des Maßstabes in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Gleiches gilt für die provisorischen Grabeinfassungen entsprechend.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 18 Anlieferung

Vor der Lieferung und Errichtung ist dem Friedhofspersonal auf dem Hauptfriedhof in Heilbad Heiligenstadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. In Ausnahmefällen kann die Prüfung mit der Friedhofsverwaltung des Hauptfriedhofes in Heilbad Heiligenstadt abgestimmt werden.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 16 Abs. 2.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Inhaber der Grabnummernkarte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (3) Die gemäß Abs. 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte, auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Grabnummernkarte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verantwortlich hierfür ist der Inhaber der Grabnummernkarte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störungen einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (3) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, die 1,50 m Höhe überschreiten, sind von dem Verantwortlichen zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservendosen usw.).
- (10) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z.B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behälter zu entsorgen.

§ 24

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Erdgrabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 15 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, oder die Sicherheit beeinträchtigt, hat der nach § 23 Abs. 1 Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26 Überführung der Leiche

- (1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
- (2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges die von der Friedhofsverwaltung vorgeschriebene Sargkarte mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Für Wertgegenstände, die den Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden und ist ständig verschlossen zu halten.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während abzustimmender Zeiten sehen. Dazu ist der Aufbahrung in der Friedhofshalle zulässig. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt dem Verpflichteten, ebenso die Verschlussicherheit der Leichenhalle während der Zeit der Aufbahrung und bis zur Abgabe der Schlüssel.

§ 28 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhalle kann zur Aufbahrung untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften richten sich nach der bei Antragstellung gültigen Satzung.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt;
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1);
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 2. Waren aller Art insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 3. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Friedhofsverwaltung fotografiert,
 5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 6. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1 und 3);
 - e) gewerbliche Arbeiten außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt (§ 6 Abs. 7);
 - f) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen oder Grabmalen anbringt (§ 6 Abs.9);

- g) als Bestattungspflichtiger nicht für die Bestattung sorgt (§ 7 Abs. 5);
 - h) den Grabaushub nicht entsprechend der Maße (§ 9 Abs. 2 und 3) besorgen lässt oder die Fertigstellung des Grabaushubes nicht anzeigt (§ 9 Abs. 5);
 - i) Umbettungen oder Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
 - j) auf eine Grabstelle mehr Grabmale errichtet, als zugelassen sowie die Bestimmungen über zulässige Maße für Schriftplatten nicht einhält (§ 15 Abs. 4);
 - k) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabeinfassungen nicht einhält (§ 15 Abs. 5);
 - l) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 15 Abs. 4; 16 Abs. 2);
 - m) Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1);
 - n) bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 3);
 - o) provisorische Grabmale in anderer Form und Material als zugelassen errichtet sowie provisorische Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 2 Jahren ersetzt (§ 17 Abs. 5);
 - p) Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20 Abs.1, 21 Abs. 1; 25 Abs.1);
 - q) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1);
 - r) Grabstätten so gestaltet, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes stören (§ 23 Abs. 2);
 - s) wer als Verantwortlicher Pflanzen, die andere Gräber und öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen, nicht zurück schneidet oder entfernt (§ 23 Abs. 3);
 - t) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8);
 - u) Grabstätten innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung nicht herrichtet (§ 23 Abs. 6);
 - v) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 Abs. 1 bepflanzt;
 - w) Grabstätten vernachlässigt (§ 25 Abs. 1);
 - x) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 betritt oder nicht verschlossen hält;
 - y) die Leichenhalle nicht gem. § 27 Abs. 4 reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl I Seite 2838) findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Stadt verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtung im Ortsteil Flinsberg, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg zu entrichten.

§ 33 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 34
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.03.2008 der Stadt Heilbad Heiligenstadt für den Ortsteil Flinsberg und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 04.10.2010

Beck
Bürgermeister

Siegel

Grabfelder Friedhof OT Flinsberg

Weg

Grabfeld I

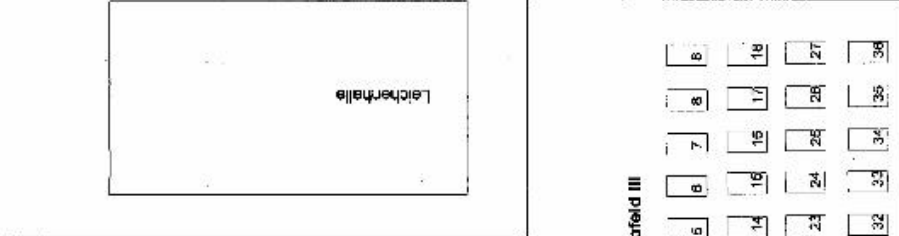
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

Grabfeld IV

64	65	66	67	68	69	70	71	72	73
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55
37	38	39	40	41	42	43	44	45	46
28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Grabfeld V

1	2	3	4
16	17	18	19
13	14	15	16
10	11	12	13
7	8	9	10
4	5	6	7
1	2	3	4



Weg

- Anlage zur Friedhofssatzung
Stadt Heilbad Heiligenstadt - OT Flinsberg
- Grabfeld I:** Doppelreihen-Grabstätten ab vollendetem 10. Lebensjahr (Grabnr. 1 - 28)
- Grabfeld II:** Reihen-Grabstätten ab vollendetem 10. Lebensjahr (Grabnr. 1 - 36)
- Grabfeld III:** Reihen-Grabstätten ab vollendetem 10. Lebensjahr (Grabnr. 1 - 36)
- Grabfeld IV:** Reihen-Grabstätten ab vollendetem 10. Lebensjahr (Grabnr. 1 - 72)
- Grabfeld V:** Reihen-Grabstätten bis vollendetem 10. Lebensjahr (Grabnr. 1 - 4)
- Grabfeld VI:** Urnenreihen-Grabstätten (Grabnr. 1 - 18)
- Gesamt:** 28 Doppelgräber
144 Reihen-Grabstätten ab 10. Lebensjahr
4 Reihen-Grabstätten bis 10. Lebensjahr
18 Urnenreihen-Grabstätten
194 Grabstätten